



Satzung

(Stand 8. März 2009)

Elote e. V.

Solidarität, Partnerschaft & Dialog
mit der marginalisierten Bevölkerung Guatemalas

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Elote e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Eichstätt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Zweckgebundene und freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Bezahlung der sogenannten Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG, der sogenannten Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG sowie ggf. auch von Honoraren und Gehältern, jeweils an Mitglieder des erweiterten Vorstands sowie an ordentliche Mitglieder, ist im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen unter Beachtung von § 2 Abs. 6 dieser Satzung zulässig.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zwecke, Aufgaben und Grundsätze des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt nachfolgende gemeinnützige und mildtätige Zwecke
 - a) Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
 - b) Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - c) Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
 - d) Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Behinderung sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste,
 - e) mildtätige Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die finanzielle und materielle Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern mit dem Ziel, die Lebensbedingungen marginalisierter Bevölkerungsgruppen (z. B. Kinder, Jugendliche und Frauen, Indigene, verarmte Landbevölkerung, Kriegsoffer und -hinterbliebene) zu verbessern und insb. durch Maßnahmen der

direkten Armutsbekämpfung, Bildung und Ausbildung, Soziale Arbeit und Gesundheitsförderung einen nachhaltigen Entwicklungsprozess sowie in Nachkriegsgesellschaften durch Maßnahmen des Wiederaufbaus, der Vergangenheitsbewältigung und der Aussöhnung einen nachhaltigen Friedensprozess zu fördern.

- b) Maßnahmen der Entwicklungspolitischen Bildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie des Globalen Lernens in Deutschland mittels der Erarbeitung und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für entwicklungspolitische Herausforderungen und Zusammenhänge in der Einen Welt vertiefen und dadurch die gesellschaftliche Mitverantwortung und die partnerschaftliche Solidarität der Bürger der Bundesrepublik Deutschland für die Menschen in den sog. Entwicklungsländern verstärken.
 - c) Durch Dialog, Austausch und Begegnung mit Menschen und Kulturen aus Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern zum Ziel des gegenseitigen Verständnisses und des friedlichen und partnerschaftlichen Miteinanders der Kulturen beizutragen. Der Verein fungiert hierfür als Forum und Brücke und organisiert unter anderem, Kulturbegnungen, Dialog- und Freiwilligendienstprogramme, Begegnungsreisen und Gastfamilienaufenthalte.
 - d) Durch Nothilfeprogramme Not leidende Menschen (z. B. Opfer von bewaffneten Konflikten, Kriegen, Hunger- und Naturkatastrophen) in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern mit Nahrungs- und Produktionsmitteln und anderen Hilfsgütern zu versorgen sowie diesen den Zugang zu sozialen Dienstleistungen zu ermöglichen.
 - e) Unterstützung von bedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern, z. B. Hilfe für Straßenkinder, sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche, Landlose und Kleinbauern, Menschen mit Behinderung, Kranke ohne Zugang zu medizinischen Dienstleistungen, Witwen, Waisen und Sozialwaisen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Kooperation mit sozialen, öffentlichen privaten, kirchlichen, wissenschaftlichen und politischen Organisationen im In- und Ausland. Voraussetzung für eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern ist die uneingeschränkte Anerkennung und Umsetzung der in § 3 genannten Ziele und Grundsätze des Vereins.
- (4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner unter § 3 Abs. 1a und Abs. 1d genannten und unter § 3 Abs. 2a und Abs. 2d näher ausgeführten Zwecke gemeinnützig tätige Körperschaften in Guatemala und anderen sog. Entwicklungsländern gem. § 58 Nr. 1 AO unterstützen. Die unterstützten Körperschaften haben die Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Über die Verwendung ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Soweit es sich um inländische Körperschaften handelt, müssen diese selbst vom Finanzamt als steuerbefreit und gemeinnützig anerkannt sein.
- (5) Die Finanzierung der Satzungszwecke erfolgt insbesondere durch die Sammlung von Spenden, privaten und öffentlichen Förderungsmitteln sowie durch die Erträge der im Rahmen von § 58 Nr. 6 und Nr. 7 AO festgelegten Vereinsmittel.
- (6) Die Achtung und Förderung international gültiger Menschenrechtsstandards sowie der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung sind unantastbare Leitprinzipien aller Tätigkeiten des Vereins.
- (7) In allen seinen Aktivitäten zeigt der Verein Transparenz.
- (8) Die Leistungen des Vereins sind kostenlos.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die gewillt ist, die in § 3 genannten Zwecke, Aufgaben und Grundsätze des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Für die in § 4 Abs. 1 genannten Personen, die die in § 3 genannten Ziele und Grundsätze teilen, besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft und einer Ehrenmitgliedschaft. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gehören der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.
- (3) Der Beitritt als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied ist jederzeit möglich. Eine Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Bestätigung des Vorstands erworben.
- (4) Personen, die sich um den Verein außergewöhnlich verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet.
 - a) Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - b) Die Streichung von der Mitgliederliste kann vom erweiterten Vorstand vorgenommen werden, wenn für ein Jahr die Beiträge nicht bezahlt worden sind. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
 - c) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands mit 2/3-Mehrheit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ist das betroffene Mitglied Amtsträger im erweiterten Vorstand des Vereins, so hat es bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Vor dem Ausschlussbeschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur persönlichen oder schriftlichen Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein an die zuletzt bekannte Adresse zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags.
- (2) Der Beitrag ist im vollen Umfang sofort bei Eintritt in den Verein fällig und in den Folgejahren als Jahresbeitrag jeweils am 15. Januar eines Jahres im Voraus zu zahlen.

- (3) Über die Höhe des Jahresmindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende o.ä. und ALG II / Hartz IV-Empfänger bis zu 50 Prozent ermäßigen. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, herabsetzen oder erlassen oder die Frist der Beitragsfälligkeit verlängern.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter der Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliche und schriftliche Einladung der Mitglieder durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Mit der Einladung ist die vom erweiterten Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht, Tagesordnungspunkte zur Tagesordnung vorzuschlagen. Anträge zur Aufnahme von Themen in die Tagesordnung müssen spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.
- (5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Grundsätze der Vereinspolitik,
 - b) Bestimmung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - c) Bestimmung der Grundzüge der operativen Ausgestaltung der Satzungszwecke,
 - d) Genehmigung von Geschäftsordnungen für den gesamten Vereinsbereich,
 - e) Wahl des erweiterten Vorstands,
 - f) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands,
 - g) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - h) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - i) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - j) Beschlussfassung über Vergütung von Vorstandstätigkeiten und Festsetzung der Richtlinien für die Vergütung von Vorstandstätigkeiten,

- k) Festsetzung der Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmern und Honorarkräften (Dienst-/Werkvertrag),
 - l) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss,
 - m) Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre. Diese prüfen die Kasse einmal jährlich. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand nach § 26 BGB angehören, noch Angestellte des Vereins sein. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Buchprüfung einschließlich Jahresabschluss.
 - n) Beschlüsse über die Aufnahme von Darlehen ab EUR 2.000,00 und
 - o) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt einer der beiden Vorsitzenden oder, auf deren Wunsch hin, eine andere, von der Mitgliederversammlung zu wählende Person.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit sind Beschlüsse abgelehnt. Ausnahmen sind die unter den §§ 9f geregelten Beschlüsse.
- (10) Abgestimmt wird durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (11) Beschlüsse können auch schriftlich (Brief, Fax) gefasst werden. Hierzu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich mit einer zweiwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen (maßgeblich ist der Tag des Poststempels), gelten als Enthaltungen.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (in der Kurzform „Vorstand“) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Zur Wahl aufstellen lassen können sich auch Mitglieder, die Arbeitnehmer des Vereins sind oder für diesen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages tätig sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte. Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 300 Euro verpflichten, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des erweiterten Vorstands.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich, durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßgaben kraft Gesetz, der Satzung und der Mitgliederversammlung in Projekte und Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand hat einmal jährlich der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

- (4) Der erweiterte Vorstand kontrolliert und unterstützt den Vorstand im Innenverhältnis in der konzeptionellen und operativen Umsetzung des Zweckes und der Aufgaben des Vereins. Er besteht neben den Mitgliedern des Vorstands aus dem Schriftführer und bis zu fünf Beisitzern. Mitglieder des erweiterten Vorstands müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Zur Wahl aufstellen lassen können sich auch Mitglieder, die Arbeitnehmer des Vereins sind oder für diesen im Rahmen eines Dienst- oder Werkvertrages tätig sind. Der erweiterte Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands aus oder bleibt ein Posten vakant, wählt der erweiterte Vorstand bei Möglichkeit ein Ersatzmitglied kommissarisch für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds bzw. des vakant gebliebenen Postens des erweiterten Vorstands. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (6) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Mitglied des erweiterten Vorstands die Einberufung schriftlich und unter der Angabe des Zweckes und der Gründe fordert. Die Einladung erfolgt schriftlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. In begründeten Ausnahmefällen kann bei Eilbedürftigkeit die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen auf drei Tage, in extremen Ausnahmefällen auf einen Tag reduziert werden.
- (7) Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, Eintrag in das Internetforum des Vereins) oder fernmündlich gefasst werden. Vorstandssitzungen, deren Einladungsfrist wegen Eilbedürftigkeit reduziert sind, sollen i. d. R. schriftlich oder fernmündlich stattfinden.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Vorstandssitzung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder des erweiterten Vorstands. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands hat eine Stimme. Ordentliche Mitglieder, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören, sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.
- (11) Die Schaffung von Ausschüssen, Arbeitsgruppen o. ä. sowie die Festlegung derer Kompetenzen ist Aufgabe des erweiterten Vorstands.
- (12) Der erweiterte Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Die Mitgliederversammlung selbst kann Änderungen an den Vorschlägen vornehmen.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit sowie für Änderungen des Vereinszweckes ist eine ¾ Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (4) Formelle und redaktionelle Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der erweiterte Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Hat Kommunikation nach Maßgabe dieser Satzung schriftlich zu erfolgen, so stehen, sofern im Einzelnen nicht anders genannt, die Medien Brief, Fax und E-Mail zur Verfügung.

Der Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 8. März 2009 in Passau beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(Tag der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ingolstadt: 25.09.2009)